Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr

an der Tradegate Berlin Stock Exchange im elektronischen Handel Equiduct

Teil 1 Organisation

§ 1 Betreiber

Träger des Freiverkehrs an der Tradegate Berlin Stock Exchange im elektronischen Handel Equiduct ist die Börse Berlin AG. Der Träger nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Verwaltung des Freiverkehrs im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Börse wahr.

§ 2 Teilnehmer

Zur Teilnahme am Handel von in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapieren sind alle Unternehmen berechtigt, die zur Teilnahme am Börsenhandel der Tradegate Berlin Stock Exchange gemäß § 12 der Börsenordnung der Tradegate Berlin Stock Exchange zugelassen sind.

§ 3 Preisfeststellung

Die Preisfeststellung im Freiverkehr ist in der Handelsordnung für den Freiverkehr im elektronischen Handel Equiduct an der Tradegate Berlin Stock Exchange geregelt.

Teil 2 Einbeziehung von Wertpapieren

§ 4 Entscheidung über die Einbeziehung

Über die Einbeziehung in den Freiverkehr von Wertpapieren, die bereits an einem anderen organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem (MTF) oder an einem vergleichbaren außereuropäischen Handelsplatz, der von der Geschäftsführung als gleichwertig anerkannt wurde, gehandelt werden (Zweitlisting) entscheidet der Träger. Die Entscheidung über die Einbeziehung oder über die Aufhebung der Einbeziehung ist elektronisch bekannt zu geben.

§ 5 Aufhebung der Einbeziehung

Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Einbeziehung nie vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

§ 6 Einbeziehung in den Teilbereich „Berlin Second Regulated Market“

(1) Finanzinstrumente im Sinne von § 2 Abs. 2 b des Wertpapierhandelsgesetzes, die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) zum Handel zugelassen sind (Heimatmarkt), können in den Teilbereich „Berlin Second Regulated Market“ einbezogen werden, wenn keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

(2) Die Geschäftsführung prüft regelmäßig, ob die Einbeziehungsvoraussetzungen nach Abs. 1 noch vorliegen. Sind sie entfallen, hebt die Geschäftsführung die Einbeziehung im Sinne von Abs. 1 auf. Über den Fortbestand der Einbeziehung in den Freiverkehr wird gesondert entschieden.

(3) Informationen über die Wertpapiere können über die für den jeweiligen Heimatmarkt vorgesehene Stelle bezogen werden. Die Geschäftsführung gibt für jedes Wertpapier auf der Internetseite der Börse bekannt, welches der jeweilige Heimatmarkt und die vorgesehene Stelle im Sinne von S. 1 ist.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 7 Haftung

Der Träger nimmt die ihm mit diesen Geschäftsbedingungen zugewiesenen Aufgaben ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr. Er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.